

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Bebauungsplan „Solarpark Rechtenstein“ der Gemeinde Rechtenstein, Gemarkung Rechtenstein gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- **Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechtenstein hat am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rechtenstein“ beschlossen. Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird am 22.11.24 im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Rechtenstein bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ebenfalls im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Rechtenstein bekannt gemacht und findet im Zeitraum vom **29.11.2024 bis zum 07.01.2025** statt.

Geltungsbereich:

Die ca. 26, bzw. 25 ha große Fläche befindet sich etwa 900 m nördlich der Ortslage von Rechtenstein auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ca. 600 m südöstlich des Plangebietes befinden sich außenliegende Wohnbereiche von Rechtenstein. Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich der L249. Sie werden durch einen mittig in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt.

Die beiden Teilflächen sind überwiegend von umliegenden Wirtschaftswegen begrenzt. Sie beinhalten nachfolgende Flurstücke:

Westliche Teilfläche: Flst. Nrn. 664 (Wirtschaftsweg, tw.), 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671 (alle Gemarkung Rechtenstein)

Östliche Teilfläche: Flst. Nrn. 673, 674 (alle Gemarkung Rechtenstein)

Die westliche Teilfläche grenzt an folgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nrn. 1361 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), 663 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Norden: Flst. Nr. 664 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein), 1359 und 1357 (Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nrn. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Süden: Flst. Nr. 663 (Wirtschaftsweg)

Die östliche Teilfläche grenzt an folgende Flurstücke an:

Westen: 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

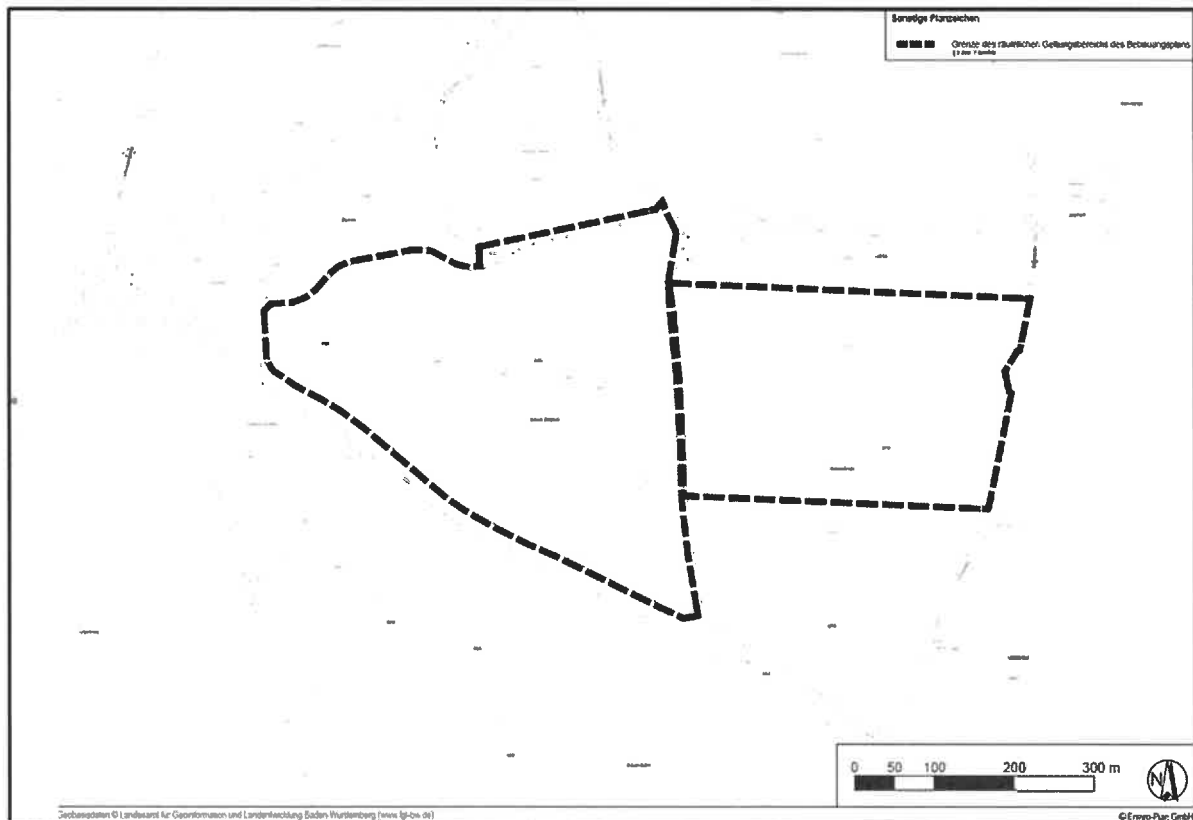
Norden: Flst. Nr. 1340 (Gemarkung Lauterach)

Osten: 667 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Süden: Flst. Nr. 675 (Gemarkung Rechtenstein)

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Solarpark Rechtenstein“, Gemeinde Rechtenstein, Gemarkung Rechtenstein (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert wurde, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in den Gemeinden Emeringen, Rechtenstein und Lauterach einen interkommunalen Solarpark zu errichten.

Die Teilbereiche der einzelnen Gemeinden werden in gesonderten Bauleitplanverfahren behandelt.

Die Gemeinden Emeringen, Rechtenstein und Lauterach liegen vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.

Flächennutzungsplan:

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 05.08.2012 werden alle Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **29.11.2024 bis zum 07.01.2025**, Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail: bm@rechtenstein.de einzureichen.

Zudem besteht während diesem Zeitraum für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminabstimmung im Rathaus Rechtenstein, Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten:

Montag: 09.00 – 11.00 Uhr

Montag 14-tägig: 18.00 – 19.30 Uhr

Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Zusätzlich ist der Vorentwurf auf der Internetseite der Gemeinde Rechtenstein unter www.rechtenstein.de abrufbar.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

